

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Selbstbestimmungsrechte von Frauen stärken - § 219a Strafgesetzbuch abschaffen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der § 219a Strafgesetzbuch (StGB) ist höchst umstritten und stellt einen Widerspruch zur bestehenden Gesetzeslage dar. Er ist mit der Informationsfreiheit, den Selbstbestimmungsrechten und der Würde des Menschen nicht vereinbar. Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland seit den 1970er-Jahren unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Dennoch dürfen selbst Ärztinnen und Ärzte nicht sachlich, öffentlich zugänglich über Leistungen und Möglichkeiten von Schwangerschaftsabbrüchen informieren. Diese Widersprüche sind aufzuheben.
2. Frauen müssen sich im Falle einer ungeplanten und ungewollten Schwangerschaft zügig und umfassend informieren und beraten lassen können. Die Aufklärungsmöglichkeit über Schwangerschaftsabbrüche, unter anderem bei Ärztinnen und Ärzten, muss sichergestellt und entkriminalisiert werden.
3. Aus den vorgenannten Gründen ist § 219a StGB ersatzlos zu streichen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, dazu beizutragen, das uneingeschränkte Recht auf Information zum Schwangerschaftsabbruch herzustellen und die Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Brandenburg und Bremen zur Streichung des § 219a StGB zu unterstützen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Im November 2017 wurde eine Gießener Ärztin zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie auf ihrer Internetseite sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche vorhielt. Vor wenigen Wochen wurde das Urteil in zweiter Instanz bestätigt. Laut Gericht verstieß sie damit gegen § 219a des Strafgesetzbuches wegen „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“. Weitere Ärztinnen sind derzeit wegen Verstoßes gegen § 219a StGB angeklagt.

Das Urteil des Landgerichts Gießen ist höchst umstritten. Juristinnen und Juristen erklären den § 219a StGB - ein Relikt aus dem Jahr 1933 - als verfassungswidrig. Der § 219a ist von weiten Teilen der Gesellschaft und Politik zur Streichung angemahnt. Ärztinnen und Ärzte stellt diese Regelung unter Generalverdacht und hindert sie daran, ihren Beruf sachlich und fachlich auszuführen.

§ 219a StGB verletzt die Würde und Grundrechte von Frauen, schränkt ihre Selbstbestimmungsrechte ein, verstößt gegen die Informationsfreiheit und bringt Frauen in einer Lebenskrise, Ausnahme- und Notfallsituation in Gefahr. Da Frauen nach bestehender Gesetzeslage im Falle einer ungeplanten und ungewollten Schwangerschaft ihrem Recht auf Informationen nicht umfassend nachkommen können und sich nicht frei und fundiert über medizinische Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs informieren können, weil selbst Kliniken und Arztpraxen nicht öffentlich informieren dürfen, sind sie deutlich eingeschränkt, eine abgewogene Entscheidung für ihre spezielle Lebenssituation zu treffen. Diese Diskrepanz entmündigt Frauen, gefährdet ihre Gesundheit und mitunter ihr Leben. Daher ist die Streichung des § 219a im Strafgesetzbuch dringend erforderlich.